

**XIII. Änderungssatzung  
vom \_\_\_\_\_  
zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch  
vom 26. Januar 1995**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:  
Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.
  
2. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
Der Regelstundensatz gem. § 45 Abs. 2 GO wird auf 10,23 €, der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufschlags nicht überschritten werden darf, auf 80 €/Stunde festgesetzt.
  
3. § 5 Abs. 8 wird neu eingefügt:  
Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:  
Ausschuss für Planung und Liegenschaften, Bau- und Umweltausschuss, Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss, Ausschuss für Schule und Sport, Kulturausschuss, und Rechnungsprüfungsausschuss.

Diese XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin